

Informationsblatt

zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und Approbation, eingeschränkt auf den Bereich Podologie

Vom Kreis Minden-Lübbecke, Gesundheitsamt, wird das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und Approbation, eingeschränkt auf den Bereich Podologie, auf Antrag durchgeführt. Es handelt sich um ein Antragsverfahren zur Entscheidung nach Aktenlage. Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstellen 10.14.11 a) und 10.14.12.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen, die erfolgreich die Ausbildung zur Podologin / zum Podologen nach dem Podologengesetz absolviert haben und eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin / Podologe nachweisen können.

Mit dem Antrag zur Entscheidung nach Aktenlage (vorgegebener Vordruck) müssen folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt werden:

- Geburtsurkunde (Mindestalter 25 Jahre)
- tabellarischer Lebenslauf (mit Angaben zur Berufsausübung als Podologin / Podologe)
- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin / Podologe
- Nachweis einer mindestens 3-jährigen Berufsausübung als Podologin / Podologe mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden
- Nachweis einer Fort-/Weiterbildung, die mindestens 50 Unterrichtsstunden umfasst und folgende Inhalte abdeckt:
 - Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nicht-ärztlichen Ausübung der Heilkunde
 - Kenntnisse und Krankheitsbilder, insbesondere im Rahmen der podologietypischen Beschwerdebilder, Differenzialdiagnostische Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose, um die Grenzen der Tätigkeit zu erkennen, gegenüber den Bereichen der heilkundlichen Behandlungen welche Ärzten und allgemein Heilpraktikern vorbehalten sind.
 - Dazu zählt insbesondere das Erkennen von Warnhinweisen und wichtigen Symptomen bei denen eine weitergehende Diagnostik und Therapie durch einen Arzt erforderlich ist, wie behandlungsbedürftige Infektionen, zunehmende Beschwerden unter podologischer Behandlung, Hinweise für eine konsumierende Erkrankung und Weitere.

- Erkennen von Infektionen, welche sich im Bereich der unteren Extremitäten manifestieren wie Phlegmone, Osteomyelitis, Mykose, Abszesse, Erysipel und Weitere.
- Differenzialdiagnostische Kenntnisse, z.B. Hautveränderungen und Sensibilitätsstörungen im Fußbereich.
- Untersuchungstechniken, die sich auf den podologischen Bereich beziehen (u.a. Sensibilitätsstörungen der Beine, Durchblutungsstörungen)
- Notfallmanagement
- Hygienekenntnisse und Aufbereitungstechniken
- Bescheinigung des Fort-/Weiterbildungsanbieters über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme mit Abschlussprüfung (Erfolgskontrolle)
- Ärztliche Bescheinigung (vorgegebener Vordruck), die bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate ist
- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (sogenannte Belegart „0“), das bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate ist

Ihren Antrag richten Sie an:

Kreis Minden-Lübbecke
- Gesundheitsamt -
Portastraße 13
32423 Minden

Persönliche Ansprechpartnerin für Fragen:

Frau Marion Naue
Telefon: 0571/807-28700
Fax: 0571/807-38700
Mail: m.naue@minden-luebbecke.de